

in den einzelnen Hauptfachrichtungen werden zentrale Fachkommissionen gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. der Leiter des jeweiligen methodischen Fachkabinetts als Vorsitzender,
2. ein Vertreter der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
3. Vertreter wissenschaftlicher Institutionen auf dem betreffenden Fachgebiet,
4. die Arbeits- und Fachgruppenleiter der methodischen Fachkabinette.
5. bewährte Praktiker aus sozialistischen Großbetrieben.

Die Mitglieder der Fachkommissionen werden von den Leitern der methodischen Fachkabinette im Einvernehmen mit dem Direktor der Zentralstelle berufen und abberufen.

(3) Der wissenschaftliche Beirat tagt in der Regel vierteljährlich einmal, die Fachkommissionen jährlich zweimal.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1960

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**
R e i c h e l t

Anordnung über die Herstellung von Erzeugnissen der Strumpfindustrie.

Vom 20. Juni 1960

§ 1

Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern
4301 Damenstrümpfe aus Dederon
4310 Strümpfe und Socken
(außer Damenstrümpfen aus Dederon)

wird der Abgrenzungskatalog für Strümpfe der WB Trikotagen und Strümpfe vom 18. Juni 1960* für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Die Herstellung von Erzeugnissen (außer Neuentwicklungen) aus anderen als den im Abgrenzungskatalog für Strümpfe angegebenen Gespinstarten, -feinheiten und -mischungen ist nicht zulässig.

(2) Für Erzeugnisse, für welche in der Spalte 6 des Abgrenzungskatalogs für Strümpfe der Vermerk „genehmigungspflichtig“ angegeben ist, sind von den Herstellern vor Aufnahme der Produktion Anträge auf Produktionsgenehmigung bei der WB Trikotagen und Strümpfe** zu stellen. Die Anträge sind unter Beifügung eines Modells zu begründen.

* Der Abgrenzungskatalog für Strümpfe wird durch die Räte der Kreise zugestellt.

** Limbach-Oberfrohna. Chemnitzer Str. 40—12

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge.

Berlin, den 20. Juni 1960

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Dr. F e l d m a n n
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung Nr. 7* 1 2 * über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen.

Vom 7. Juni 1960

§ 1

Die in der Anlage genannten Planpositionen bzw. Oberbegriffe der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1961 sind kontingentiert

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1961 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung Nr. 5 vom 18. Juli 1959 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen (GBl. II S. 216);
2. die Anordnung Nr. 6 vom 14. März 1960 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen (GBl. II S. 124).

Berlin, den 7. Juni 1960

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung Nr. 6 (GBl. II S. 124)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kontingentierte Positionen bzw. Oberbegriffe der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1961

(11 10 000) Elektroenergie

(11 30 000) Gas

*1211110/120 Steinkohle einschließlich Anthrazit

1211 210/220 Steinkohlenkoks für metallurgische Zwecke (TGL 7532) und Gießereischmelzkoks (TGL 7711)

1211 230/240 Industriekoks (TGL 7713) und Steinkohlenkoks für elektrotrockenmische Zwecke (TGL 7712)